



An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Grundschulen, Grundschulzweige an
Kooperativen Gesamtschulen sowie
verbundenen Schulformen, Grundstufen an
Integrierten Gesamtschulen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 7. Mai 2020

über:
Staatliche Schulämter

Nachrichtlich
An die Träger der öffentlichen Schulen
und die Träger der Ersatzschulen

Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs

- **ab dem 18. Mai 2020 für den 4. Jahrgang**
- **ab dem 2. Juni 2020 für alle Jahrgänge der Grundschule**

hier: Informationen zum Unterricht an den Grundschulen, Grundschulzweigen an Kooperativen Gesamtschulen sowie verbundenen Schulformen, Grundstufen an Integrierten Gesamtschulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits mit Schreiben vom 7. Mai 2020 von Herrn Kultusminister Prof. Dr. Lorz mitgeteilt, wird die Wiederaufnahme des Schulbetriebs in den hessischen Grundschulen schrittweise erfolgen.

Dazu erhalten Sie im Folgenden weitere, auch schulformspezifische Informationen:

Weiterhin ist der Schutz der Gesundheit der in Schule zusammenkommenden Personengruppen das oberste Gebot, dem sich alle anderen Zielsetzungen unterordnen. Deshalb wird auch nach dem zweiten Schritt der Wiederöffnung der Schulen zum 18. Mai 2020 kein Regelunterricht in gewohnter Form im vollen Stundenumfang stattfinden, damit die Einhaltung der Vorgaben der notwendigen Hygieneregeln, wie z. B. das Abstandsgebot gewährleistet werden kann.

Aufgrund der hohen Anforderungen des Infektionsschutzes (Einhaltung der Abstandsgebote, hygienische Maßnahmen) wird die Wiederaufnahme des Schulbetriebes und ihre sukzessive Fortsetzung in verschiedenen Etappen erfolgen müssen. Dabei gilt die grundsätzliche Maxime, die der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts folgt, dass aufgrund der hohen hygienischen Anforderungen zunächst höhere Jahrgangsstufen wieder in den Präsenzunterricht wechseln sollen. Dies bedeutet, dass die Grundschule mit der Wiederaufnahme des Jahrgangs 4 ab dem 18. Mai 2020 startet und zum 2. Juni 2020 die Jahrgänge 1 - 3 hinzukommen.

Hygiene- und Abstandsregeln

Vor der Wiederaufnahme des Unterrichtes müssen alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern von der Schule über den Ablauf des ersten Schultages informiert werden. Diese Information muss auch einen Hinweis auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen enthalten. Es empfiehlt sich bei diesem Anlass, die betroffenen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie selbst zur Absicherung ihrer Gesundheit beitragen können, indem sie persönlich Verantwortung für eigene Vorsorgemaßnahmen übernehmen – z. B. durch die Einhaltung der gebotenen Distanz.

Am Tag der Wiederaufnahme sollten alle Hygiene- und Abstandsregelungen nochmals intensiv mit allen Schülerinnen und Schülern besprochen werden. Es ist anzunehmen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der Corona-Krise Ängste im Hinblick auf ihre persönliche aber auch familiäre Zukunft haben. Hier muss Gelegenheit zum Austausch mit den Schülerinnen und Schülern gegeben sein und geprüft werden, ob ggf. Unterstützung (Schulpsychologie / Schulsozialarbeit / UBUS etc.) angeboten werden kann oder muss.

Gruppengröße

Der Unterricht erfolgt in zahlenmäßig reduzierten Gruppen, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten.

Eine Teilung der Klassen oder Kurse scheint vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Klassengröße in Hessen in den meisten Fällen eine praktikable Lösung zu sein. Dabei ist aber zu beachten, dass die Gruppengröße so gestaltet werden muss, dass die gebotene

Vorgabe zur Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt werden kann. Dies bedeutet, dass je nach räumlicher Situation vor Ort, auch kleinere Gruppen gebildet werden können bzw. müssen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene und die für die Schulen geltenden Vorgaben einzuhalten sind.

Pausenregelungen

Pausenregelungen sollten gestaffelt ausgestaltet werden, so dass möglichst wenige Schülerinnen und Schüler miteinander in Kontakt kommen. Die Abstandsregeln und die Vorgaben des Infektionsschutzes sind auch in den Pausenzeiten zu wahren. Da die Schulen unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten haben, sind dazu schulinterne Abstimmungen zu treffen.

Einschränkungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, werden nach dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22. April 2020 weiter vom Präsenzunterricht nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist außerdem geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, dem Unterricht fernbleiben müssen. Über das Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern entscheidet im Einzelfall die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Regelungen für den Präsenzunterricht

Grundsätzlich besteht die Zielsetzung, den Schülerinnen und Schülern so viel Präsenzunterricht wie möglich bereitzustellen. Die Schulen wählen deshalb die Organisationsform für die Umsetzung entsprechend der personellen und räumlichen Möglichkeiten vor Ort, so dass eine möglichst optimale Unterrichtsabdeckung gewährleistet werden kann. Dies bedeutet, dass den Schulen zur Ausgestaltung des definierten Rahmens

zum in der Regel vorgesehenen Umfang von Präsenzunterricht ein flexibler Gestaltungsspielraum gemäß den jeweils bestehenden Gegebenheiten vor Ort zugestanden wird.

Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht bzw. in unterrichtsersetzenden Lernsituationen

Ab dem 18. Mai 2020 werden die 4. Jahrgänge der Grundschulen, Grundschulzweige an Kooperativen Gesamtschulen sowie verbundenen Schulformen, Grundstufen und an Integrierten Gesamtschulen die Schule besuchen.

Ab dem 2. Juni 2020 werden ebenfalls die Jahrgänge 1 – 3 Präsenzunterricht erhalten. Bis dahin soll diesen weiterhin, wie dies in den bisherigen Wochen der Schulschließung gelungen ist, ein sinnvolles pädagogisches Angebot in Form von unterrichtsersetzenden Lernsituationen unterbreitet werden. Hier geht es vornehmlich um die Übung und Festigung. Rechtliche Klärungen, Empfehlungen und Informationen zu unterrichtsersetzenden Lernsituationen finden Sie in der vom Hessischen Kultusministerium am 24. April 2020 veröffentlichten Handreichung.

Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme aller Jahrgänge in den Präsenzunterricht (2. Juni 2020) ändert sich der Unterrichtsumfang, die Unterrichtsverteilung und der Einsatz von Lehrkräften in den 4. Jahrgängen.

Jahrgang 4: Präsenzunterricht ab dem 18. Mai 2020

Der Unterricht findet für die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen in der Regel mit einem Umfang von mindestens 20 Wochenstunden statt, sofern die räumlichen und personellen Kapazitäten dies zulassen. Ist dies nicht der Fall, kann davon abgewichen werden – die Schulleitung prüft die schulintern gegebenen Möglichkeiten mit der Zielsetzung, so viel Präsenzunterricht wie möglich anzubieten. Vornehmlich in den Blick zu nehmen sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, 1. Fremdsprache und nach Möglichkeit zwei weitere Unterrichtsstunden, die eingesetzt werden können, um den besonderen Bedarfen der Kinder und jeweiligen Gruppen zu entsprechen (siehe Schwerpunkte außerhalb des Fachunterrichts).

Jahrgänge 1 – 4: Präsenzunterricht ab dem 2. Juni 2020 in Kombination mit unterrichtsunterstützenden Lernsituationen für das häusliche Lernen

Ab dem 2. Juni 2020 werden alle Jahrgänge in den Präsenzunterricht aufgenommen wie auch die Intensivklassen, die Vorklassen und nach Möglichkeit die Vorlaufkurse. Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen vom 22. April 2020.

Alle Jahrgänge der Grundschule erhalten ab dem 2. Juni 2020 in der Regel mindestens 6 Stunden Präsenzunterricht, der auf einen oder zwei Tage aufgeteilt werden kann. Dies bedeutet, dass für den Jahrgang 4, wie oben ausgeführt, der Unterrichtsumfang verändert und an den neu hinzukommenden Jahrgänge angepasst wird (i.d.R. mind. 6 Unterrichtsstunden). Dazu sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Vorfeld durch die Schule zu informieren.

Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Schulleitung die schulintern gegebenen räumlichen und personellen Möglichkeiten mit der Zielsetzung prüft, so viel Präsenzunterricht wie möglich anzubieten.

Förderunterricht wird in möglichst konstant gebildeten Gruppen und Vorklassen, sofern möglich, mit 6 Unterrichtsstunden pro Woche eingerichtet.

Zum 2. Juni 2020 erfolgt ebenfalls nach Möglichkeit die Wiederaufnahme des Angebots der freiwilligen Vorlaufkurse unter Vorbehalt der räumlich, sächlich vorhandenen Ressourcen in der Grundschule.

Der Präsenzunterricht aller Jahrgänge wird kombiniert mit weiteren unterrichtsunterstützenden Aufgabenstellungen für das häusliche Lernen. Der Schwerpunkt liegt hauptsächlich auf den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und Sachunterricht.

Die Kombination von Präsenzunterricht mit unterrichtsunterstützenden Lernsituationen für das häusliche Lernen zielt darauf ab, den Schülerinnen und Schülern auch in den Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen einen kontinuierlichen, von der Schule fortwährend begleiteten Lernrhythmus zu ermöglichen. Dazu werden von den Lehrkräften für diese Zwischenphasen didaktisch versiert ausgearbeitete Materialien und Aufgabenstellungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird dadurch gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler ein qualifiziertes Feedback zu ihren Ergebnissen sowie zur individuellen Fortführung des Lernprozesses durch ihre Lehrerinnen und Lehrer erhalten.

Die Schulen nehmen die Einteilung der Gruppen für den Präsenzunterricht vor und organisieren für diese Lerngruppen die Verteilung der Unterrichtsstunden auf wöchentliche Präsenzzeiten. Hier sind unterschiedliche Modelle denkbar, wie beispielsweise die Einrichtung von einem ganzen oder zwei halben Unterrichtsvormittagen pro Woche und Jahrgang. Möglich ist auch die schulinterne Entscheidung, ob der Präsenzunterricht für die Kleingruppen eines Jahrgangs an einem Wochentag erfolgt oder jeweils auf die Wochentage verteilt wird, womit ein intensiverer Kontakt zur Klassenlehrerin / zum Klassenlehrer für alle Gruppen der Klasse ermöglicht würde. In der Anlage 1 sind mögliche Umsetzungsformen modellhaft dargestellt.

Das ab dem 2. Juni 2020 gültige Modell, das auf den organisatorischen und hygiene-schutzrelevanten Erfahrungen der beiden für die 4. Klassen stattfindenden Schulwochen mit Präsenzunterricht basieren wird, hat zunächst Bestand bis zu den Sommerferien (es sei denn, die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie würde anderes verlangen). Es ermöglicht sowohl den Kontakt aller Jahrgänge zur Schule und zu den Lehrkräften als auch eine problemlose Übermittlung der schulischen Angebote für das häusliche Lernen und Rückmeldeprozesse an den Präsenztagen.

Schwerpunkte außerhalb des Fachunterrichts

Auch wenn der Schwerpunkt in den anstehenden Phasen der schrittweisen Öffnung der Grundschulen eindeutig auf den o. g. Fächern liegt, haben die Lehrkräfte die Möglichkeit, mit Blick auf ihre professionelle Bewertung des Lernverhaltens und des Grades der Belastung ihrer Lerngruppen auch andere Unterrichtsphasen vorzusehen, die künstlerisch-gestaltend oder auch durch einfache Bewegungselemente geprägt sein können. Jede Form von körpernahen Aktivitäten hat dabei ebenso zu unterbleiben wie die Nutzung von Sportgeräten. Das Gebot des Mindestabstands ist grundsätzlich zu wahren. Es ist zu beachten, dass die Bereiche des Sport- und auch des Musikunterrichts wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos ausgeschlossen sind (siehe auch „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22. April 2020“).

Neben dem Fachunterricht soll es auch genügend Raum geben für den Austausch untereinander – besonders über Erfahrungen, die die Kinder in der Krisenzeit gemacht haben und zur Stärkung des sozialen Miteinanders. Dies ist ausdrücklich gewünscht, da sicher einer der Schwerpunkte bei Wiederaufnahme des Schulbetriebs sein wird, die Kinder behutsam in gewohnte Abläufe und Rituale zurückzuführen, die ihnen Struktur, etwas

Halt und auch Sicherheit bieten. Es wird auch wichtig sein, die Weiterentwicklung der notwendigen Arbeitsformen der Schülerinnen und Schüler für die unterrichtsunterstützenden Lernsituationen für das für häusliche Lernen in den Blick zu nehmen. So können die Kinder gut begleitet werden im Rahmen der notwendigen Kombination von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen. Aber auch hier setzen Sie durch die methodenreiche Gestaltung des Grundschulunterrichts und die Entwicklungen der letzten Wochen an vielfältigen Vorerfahrungen an.

Intensivklassen

Bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs in den hessischen Schulen verbunden mit der grundsätzlich bestehenden Zielsetzung, so viel Präsenzunterricht wie möglich bereitzustellen, sind die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger der Intensivklassen gemäß den benannten Vorgaben und der schrittweisen Abfolge wie alle anderen Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Jahrgängen der Regelklassen zu berücksichtigen.

Zum 2. Juni 2020 erfolgt, wie oben ausgeführt, die Wiederaufnahme des Schulbetriebs für Intensivklassen in der Grundschule.

Die Gruppe der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger fällt durch ihren Deutschförderbedarf in die Gruppe derer mit besonderem Unterstützungsbedarf, so dass über Intensivklassenunterricht hinaus zusätzliche gezielte pädagogische Präsenzangebote an den Schulen unter Vorbehalt der räumlich, sächlich vorhandenen Ressourcen in jedem Fall zu prüfen sind.

Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die zum Schuljahresende die Intensivklasse aufgrund ihrer Verweildauer verlassen müssen und für die keine geeigneten schulischen oder außerschulischen Anschlussmöglichkeiten bestehen, wird aufgrund der coronabedingten Umstände über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus zuweisungsrelevant eine Verlängerungsoption in der Intensivklasse ermöglicht. Hierzu wird ein Erlass durch das zuständige Fachreferat erstellt.

Unterrichtsverteilung, Lehrkräfteeinsatz

Durch die Beschulung in kleineren Gruppen wird an vielen Stellen das bisher in der Klasse eingesetzte Personal erweitert werden müssen. Hier entscheidet die Schulleitung

über den Einsatz der Lehrkräfte, während es sicherlich praktikabel ist, wenn die Klassenlehrkraft koordinierende Funktion und die Einteilung der Gruppen vor dem Hintergrund der möglichen Gruppengröße übernimmt.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern als Ansprechpersonen zur Verfügung zu stehen und Lernprozesse weiter zu unterstützen. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören. Die Schulen entwickeln ihre Beschulungspläne für die Ausgestaltung des Präsenzunterrichts auf der Grundlage der an ihrer Schule für den entsprechenden Einsatz zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und in Ausrichtung auf die Raumsituation. Die nicht im Präsenzunterricht einsetzbaren Lehrkräfte unterstützen die schulischen Lernangebote, indem sie Aufgaben im Bereich der unterrichtsunterstützenden oder auch unterrichtsersetzenden Lernsituationen übernehmen.

Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass die Lehrkräfte Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern halten und die Erreichbarkeit der Lehrkräfte gewährleistet ist.

Befreiung bestimmter Lehrkräfte vom Präsenzunterricht

Ein wichtiger Aspekt bei Ihren Planungen ist die Frage, welche Lehrkräfte und welches Betreuungspersonal Sie bei Ihren Planungen berücksichtigen und für den Präsenzunterricht einplanen können und welche Personen aus besonderen Fürsorgegründen vom Einsatz im Unterricht befreit werden können.

Zur Arbeitserleichterung wird diesem Schreiben eine Übersicht zu den verschiedenen Konstellationen als Anlage 2 beigelegt.

Kooperation mit dem BFZ, sonderpädagogische Förderung

Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte weiterhin nach den Grundsätzen der bisherigen Ressourcenverteilung zur Verfügung.

Die individuelle Förderplanung als Grundlage der sonderpädagogischen Förderung nach § 5 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), bleibt unberührt. Ebenso wird die Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung nach § 11 VOSB weiterhin, bei Bedarf in elektronischer Form,

vollzogen. Beide Aspekte gelten für alle Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im inklusiven Unterricht und an den Förderschulen - unabhängig von der Beschulungsform.

Besondere unterrichtliche Veranstaltungen

Auf Grund des Infektionsrisikos entfällt in der Zeit bis zu den Sommerferien der ggf. an einigen Grundschulen noch ausstehende praktische Teil der Radfahrausbildung und Radfahrprüfung.

Aus gleichem Grund finden in diesem Schuljahr keine Bundesjugendspiele statt und der für den 27. Mai 2020 vorgesehene „Sporttag an den Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen“ fällt aus. Projektwochen müssen ebenfalls verschoben werden, da sie in der Regel der konstanten Gruppenbildung widersprechen und eine Fokussierung des Fachunterrichts in den verbleibenden Unterrichtswochen zu erfolgen hat. Diesem Grundsatz folgend können auch keine AG-Angebote durchgeführt werden.

Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung

Nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs durch Präsenzunterricht für einzelne Jahrgänge wird es die Aufgabe der Lehrkräfte sein, sich ein Bild von der Qualität der Bearbeitung der Aufgaben durch die Schülerinnen und Schüler während der Zeit der Schulschließung zu machen. Dies wird eine Grundlage für die dann notwendige Erhebung des Lernstands der Schülerinnen und Schüler und der aus ihr abgeleiteten notwendigen weiteren Förderung des individuellen Lernprozesses sein.

Dabei sind die Lehrkräfte gehalten, ihren Schülerinnen und Schülern in angemessener Weise Rückmeldungen über deren Lernstand und den Lernfortschritt zu geben, sofern das im Rahmen der bisherigen unterrichtsersetzenden Lernsituationen noch nicht umfassend geschehen konnte.

Ganztagsangebot und Pakt für den Nachmittag

Das Ganztagsprofil einer Schule einschließlich Pakt für den Nachmittag kann sicherlich aufgrund der Corona-Pandemie nicht in dem vor der Pandemie gewohnten Umfang geleistet werden. Ab dem 18. Mai 2020 steht der schrittweise Wiederbeginn des Schul- und Unterrichtsbetriebs für den Jahrgang 4 und ab dem 2. Juni 2020 für alle Jahrgänge der Grundschule an. Grundsätzlich folgt die Schrittigkeit bei der Wiederaufnahme von

Ganztagsangeboten (einschl. Pakt für den Nachmittag) der Schrittigkeit des Wiedereinstiegs der einzelnen Jahrgänge. Hierbei sind möglichst kleine Gruppen zu bilden und die für den Vormittag geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen genauso auch am Nachmittag unbedingt einzuhalten.

Der gegenwärtig mögliche zeitliche Rahmen des Ganztags- und Betreuungsangebotes wird im Wesentlichen bestimmt durch die Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit vorhandenen Personals nach vorrangiger Abdeckung des Unterrichts durch die Lehrkräfte. Aus diesem Grund stehen für die gegenwärtigen Betreuungsangebote Lehrkräfte nur dann zur Verfügung, wenn sie für den Unterricht nicht benötigt werden. Im Wissen um den gemeinsamen Auftrag und die gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung von ganztägigen Angeboten kann hier sicherlich das auch sonst im Rahmen der Ganztagsangebote zur Verfügung stehende Personal des Schulträgers bzw. der freien Träger genutzt werden. Unterstützend wirkt hier die Entscheidung des Landes, die Ganztagsressourcen in Geld und Stellen weiterhin in voller Höhe zur Verfügung zu stellen. Ein regelhaftes Vorhalten eines warmen Mittagessens – wie in der Ganztagsrichtlinie vorgesehen – wird unter den Bedingungen einer teilweisen Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler bis zu den Sommerferien nicht immer möglich sein. So kann bei Bedarf sicher vorübergehend z. B. auch auf Lunchpakete oder andere Imbiss-Angebote zurückgegriffen werden. In jedem Fall soll hier eine Abstimmung auf den Einzelfall bezogen zwischen Schulen, Staatlichem Schulamt und Schulträger erfolgen.

Grundsätzlich gilt es, bedarfsorientierte flexible Lösungen vor Ort zu schaffen - auch unter den gegenwärtigen Voraussetzungen des Umgangs mit der Pandemie.

Betreuungsangebote der Schulträger

Mit Wiederaufnahme des Schulbetriebs besteht auch die Möglichkeit, dass die Schulträger die Fortsetzung ihrer Betreuungsangebote vorsehen, die vor oder nach dem Präsenzunterricht stattfinden. Schülerinnen und Schüler, die dafür angemeldet sind, können demnach an ihren Präsenzunterrichtstagen das Angebot in Anspruch nehmen, sofern es bereits wiederaufgenommen wurde. Dem Prozess der Einrichtung der Betreuungsangebote soll ausreichend Raum gegeben werden, so dass die Schulträger und die vor Ort Ausführenden genügend Zeit haben, ihre Angebote schrittweise koordi-

niert zu öffnen. So kann die Fortsetzung der Betreuungsangebote bezogen auf die jeweilige Situation vor Ort in einen ausgewogenen Prozess eingebunden werden, der für alle Beteiligten leistbar und gut umsetzbar ist.

Notbetreuung

Aufgrund von Nachfragen zur Gruppengröße weise ich darauf hin, dass die Gruppengröße im Bereich der Notbetreuung so klein wie möglich gehalten werden soll und sich grundsätzlich in Abhängigkeit von der Raumgröße sowie einer Abstandsregelung von 1,5 Metern bestimmt.

Die Notbetreuung soll während der regulären Unterrichtszeit sowie im zeitlichen Rahmen der bereits in der Schule bestehenden Betreuungszeiten erfolgen und ist auch während der schrittweisen Öffnung der Schulen weiterhin sicherzustellen. Sofern wegen des Einsatzes im Präsenzunterricht nicht ausreichend Lehrkräfte für die Notbetreuung zur Verfügung stehen, sollte allerdings in Kooperation mit dem Schulträger eine Lösung gefunden werden. Dabei sollte auf das im Rahmen der Ganztagsangebote zur Verfügung stehende Personal des Schulträgers und der schulischen Kooperationspartner zurückgegriffen werden. In diesen Fällen wird das Staatliche Schulamt den Kontakt zum Schulträger herstellen, um in Abstimmung tragfähige Lösungen zu finden.

Meldung von Schulschließungen

Für den Fall, dass es kurzfristig zur Schließung Ihrer Schule kommen sollte, bitte ich Sie, umgehend Anlass und Dauer der Schulschließung an Ihr zuständiges Staatliches Schulamt zu melden.

Informationen zur Lehrerausbildung

Hospitationen in den Schulen sollen derzeit nicht stattfinden.

Aktuell finden keine unterrichtspraktischen Prüfungen im Rahmen von Staatsprüfungen in schulischen Lerngruppen statt. Zweite Staatsprüfungen werden stattdessen in anderen Prüfungsformaten entweder am Standort der Studienseminare oder in Räumen von Schulen durchgeführt. Wiederholungsprüfungen können erst durchgeführt werden, wenn wieder ein geregelter Schulbetrieb möglich wird. Die nicht ausreichende Praxis, die zu einem Nichtbestehen der 2. Staatsprüfung geführt hatte, kann bei einer Wiederholungsprüfung nur durch ein Bestehen in der Praxis ausgeglichen werden. Derzeit ist nicht

absehbar, ob dies vor den Sommerferien geschehen kann oder erst nach den Sommerferien möglich sein wird. Ansonsten ist aber gewährleistet, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig vor dem Einstellungstermin 1. August 2020 ihre Ausbildung beenden und für eine Einstellung zur Verfügung stehen.

In der KMK wurde zusätzlich vereinbart, dass alle diese Staatsprüfungen gegenseitig anerkennungsfähig sind.

Die Einstellung neuer LiV zum 1. Mai 2020 wurde gewährleistet. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Vorbereitungsdienst ist zunächst ausreichend. Kann auch diese nicht oder nicht rechtzeitig zum Einstellungstermin vorgelegt werden, ist die Bewerberin oder Bewerber verpflichtet, eidesstattlich zu versichern, dass ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Vorbereitungsdienst aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht oder nicht rechtzeitig zum Einstellungstermin zu erbringen war. Zudem besteht die Verpflichtung, die Vorlage des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses so bald wie möglich nachzuholen.

Weitere Hinweise

Informationen zu schulrechtlichen Fragen zur Leistungsbewertung, Versetzung, Zeugnissen, inklusiver Beschulung, Förderausschüssen, inklusiven Schulbündnissen, Abschlüssen und weiteren Verfahren sowie Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aussetzung sowie der Wiederaufnahme des Unterrichts im Schuljahr 2019/2020 haben Sie mit Erlass vom 30. April 2020 erhalten.

Aktualisierte Informationen sowie die weiteren Erlasse seit der Aussetzung des regulären Schulbetriebs finden Sie zum Abruf auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter der nachfolgenden Adresse:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona>

Zu guter Letzt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Schritt der Wiederaufnahme des Schulbetriebs bringt Arbeit mit sich, und vielfältige Aufgaben werden zu bewältigen sein. Die dem Infektionsschutz geschuldete stufenweise Öffnung bedingt ständige Anpassungen im Bereich der Organisation und erfordert u. a.,

dass Stunden- und Raumpläne mehrfach umgeschrieben werden müssen. Sie sind gefordert, Konzepte zur Organisation der Kleingruppen, zur Umsetzung des Hygieneplans und zur Organisation des Präsenzunterrichts sowie der weiterhin notwendigen schulischen Angebote für das häusliche Lernen zu entwickeln. In manchen Fällen werden Sie dabei vielleicht den Eindruck haben, es würde von Ihnen erwartet, das Unmögliche möglich zu machen.

Indessen möchte ich betonen, dass genau das nicht von Ihnen erwartet wird und auch nicht erwartet werden darf. Herr Minister Prof. Lorz hat es mit der Aussage auf den Punkt gebracht „Wir machen das Machbare“.

Damit wird verdeutlicht, dass manches auch nicht machbar sein wird. Wir können zwar als Ziel formulieren, dass allen Schülerinnen und Schülern bis zu den Sommerferien möglichst viel Präsenzunterricht geboten werden soll. Da die Machbarkeit allerdings auch von Parametern abhängt, die Sie nicht beeinflussen können, wird sich der Grad der Zielerreichung je nach spezifischer Situation der Schule unterschiedlich gestalten. Es verbietet sich beispielsweise, im Bereich der Hygieneregeln Standards herabzusetzen, um den Schülerinnen und Schülern möglichst viel Präsenzunterricht zu bieten. Entsprechend werden Sie in einigen Fällen Anpassungen vornehmen müssen.

Genauso gilt es aber auch, im Interesse der Schülerinnen und Schüler alles Machbare tatsächlich anzugehen. Deshalb versteht es sich, dass Abweichungen begründbar sein müssen. Ebenso ist in den Fällen, in denen abgeschichtet werden muss, eine sachlich nachzuvollziehende Priorisierung selbstverständlich. Bitte stellen Sie deshalb bei Ihren Einsatzplanungen der Lehrkräfte im Präsenzunterricht sowie der Lehrkräfte der Risikogruppe, die von zu Hause arbeiten, und der Raumverteilung unbedingt sicher, dass ausgewogene Umsetzungsmodelle, die für alle gut leistbar sind, gefunden werden.

An Ihren Schulen machen Sie immer wieder die Erfahrung, dass Schule nur dann wirklich gelingen kann, wenn alle Betroffenen in der gebotenen Weise einbezogen sind. Aus diesem Grund bitte ich, auch die Beteiligungsrechte Ihrer Gremien nicht aus dem Blick zu verlieren. Von besonderer Bedeutung ist dabei für uns alle die Zusammenarbeit mit der Elternvertretung. Uns allen ist bewusst, wie wichtig es gerade in diesen so angstbesetzten Zeiten ist, offen und vertrauensvoll mit den Eltern, die uns ihre Kinder anvertrauen, zusammenzuwirken.

Lassen Sie uns die verbleibende Zeit bis zum Schuljahresende gemeinsam zum Wohle der Schülerinnen und Schüler gestalten. Zu den wenigen auch schönen Begleiterscheinungen dieser historischen Ausnahmesituation gehört, dass man nun immer wieder von Schülerinnen und Schülern den Satz hört: „Ich freue mich, in die Schule gehen zu dürfen.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Schmidt', written in a cursive style.

Ute Schmidt
Ministerialdirigentin

Anlagen:

- Anlage 1: Modelle zu möglichen Umsetzungsbeispielen zur Organisation des Präsenzunterrichts für alle Jahrgänge der Grundschule zum 2. Juni 2020
- Anlage 2: Übersicht zum Einsatz von Lehrkräften